

## **Verordnung zum Verbot von Verkauf und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2024 (Amtsblatt 2024, S. 65)**

Aufgrund der §§ 1,2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verkaufs- und Weitergabeverbot**

- (1) Der Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Osnabrück verboten. Vom Verbot umfasst ist ebenfalls der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden Schutz vor minderjährigen Käufern bieten.
- (2) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Der Verstoß gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellt gemäß § 59 Abs. 1 NPOG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer entgegen dem Verbot in § 1 Abs. 1 Lachgas an minderjährige Personen verkauft oder weitergibt oder Automaten betreibt, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor minderjährigen Käufern bieten. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.